

VAV Versicherungs-
Aktiengesellschaft



[Gut aufgehoben]

IFB Symposium

2. März 2006

Inhaltsverzeichnis



[Gut aufgehoben]

- Systematik der Haftpflichtversicherung
- Unterscheidung Deckung – Haftung
- Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Prämienminimierungsmodelle

Deckung



[Gut aufgehoben]

VN

Prämie = Gegenleistung des Versicherungsnehmers für
Gefahrentragung durch Versicherer

VU

Versicherungsnehmer
(Schädiger)

Versicherungsunternehmen

Versicherungsschutz aufgrund des Versicherungsvertrages
(Vertragsinhalt: AHVB/EHVB 2005/1 der VAV)

**Leistung
des
Versicherers**

Haftung

= Schadenersatz,
wenn im Gesetz vorgesehen

G

Geschädigter

Er ersetzt anstelle des Versicherungsnehmers
(= Schädiger) den Schaden
ODER
wehrt den Anspruch bei zu Unrecht
behaupteten Schadenersatzansprüchen ab
= "Doppelfunktion" der Haftpflichtversicherung!

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung



[Gut aufgehoben]

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Versicherungsschutz



[Gut aufgehoben]

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

- die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschaden, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen;
- die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtungen.

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz



[Gut aufgehoben]

Gewährleistung, Vertragshaftpflicht, Vertragserfüllung

Unter die Versicherung gemäß Art. 1 AHVB fallen insbesondere nicht:





[Gut aufgehoben]

- Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
- Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
- die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistung.



[Gut aufgehoben]

Vorsatz, vorsatznahes Verhalten

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben.

Dem Vorsatz wird gleichgehalten





[Gut aufgehoben]

- eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
- die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.



Tätigkeitsklausel



[Gut aufgehoben]

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

- beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

Allmählichkeitsklausel



[Gut aufgehoben]

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).





[Gut aufgehoben]

Die Allmählichkeit muss hinsichtlich der einwirkenden Ursache, nicht aber hinsichtlich des Schadenereignisses gegeben sein.

Beispiel:

Durchfeuchten einer Mauer durch aufsteigende Grundfeuchte oder durch ständiges leichtes Tropfen einer Wasserleitung.

Gewinnbeteiligung



[Gut aufgehoben]

Die VAV gewährt aus 70% der verrechneten Jahresnettoprämie nach Abzug sämtlicher Schadenleistungen (Entschädigungen, Kosten, Reserven) vom verbleibenden Betrag 30% Gewinnausschüttung pro Versicherungsjahr.



[Gut aufgehoben]

Ein Verlust eines Jahres wird dem Gewinn des nächsten Jahres angerechnet.

Der Beobachtungszeitraum beträgt jeweils 3 Jahre.

Die Abrechnung erfolgt 1 Jahr nach Beendigung des Beobachtungszeitraumes.

Bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer vor Ablauf eines Beobachtungszeitraumes entfällt die zugehörige Gewinnbeteiligung.

Schadenfreiheitsrabatt



[Gut aufgehoben]

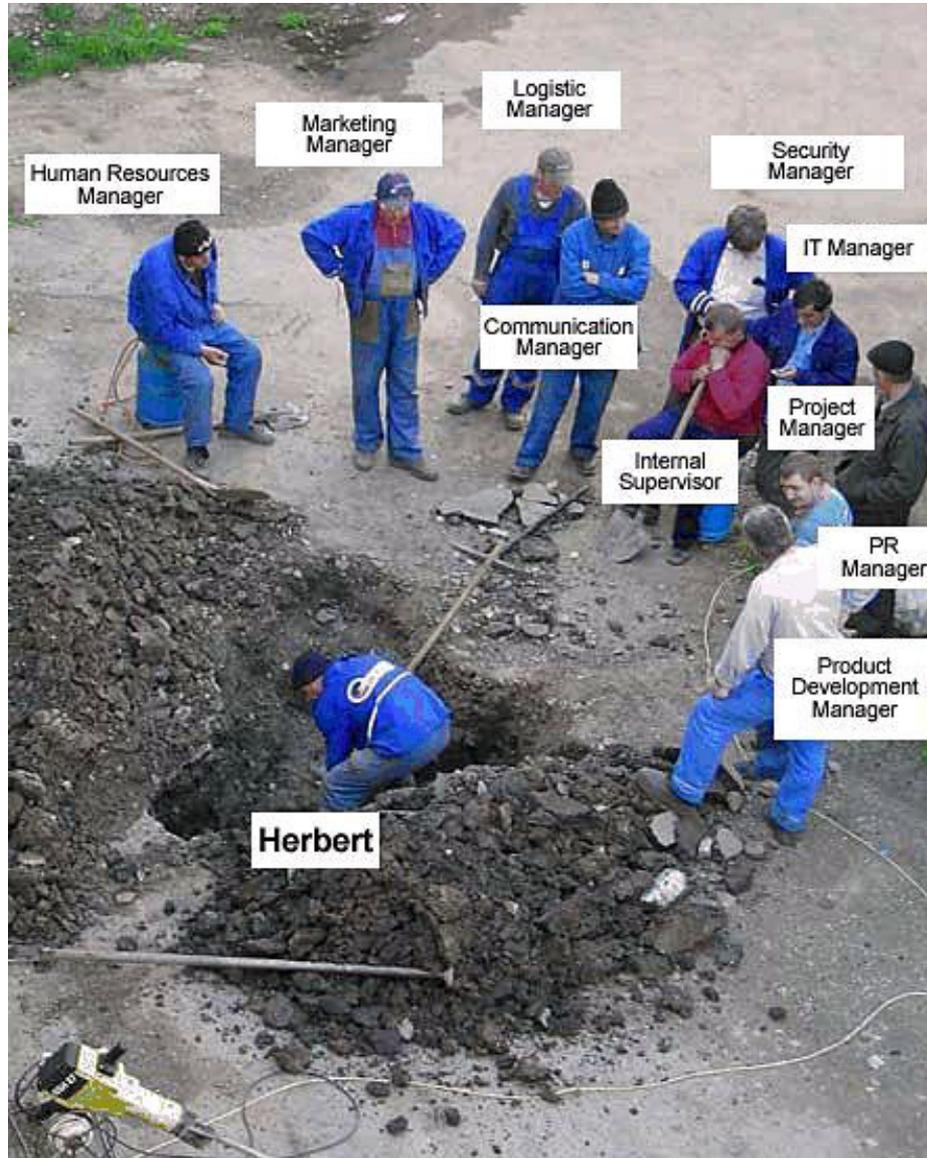
Die genannten Prämien beinhalten für den schadenfreien Vertragsverlauf einen Vorausrabatt in der Höhe von 20%.

Dieser Rabatt wird für das jeweilige Versicherungsjahr nachverrechnet, sofern für das Anfallsjahr eine Zahlung (welcher Art auch immer) aus einem bzw. für einen Schadenfall geleistet wird.



[Gut aufgehoben]

Wir danken für
Ihre
Aufmerksamkeit !



[Gut aufgehoben]